Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/22 94/09/0063

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §124;

Rechtssatz

§ 124 BDG 1979 ist bezüglich Durchführung der mündlichen Verhandlung grundsätzlich auch im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090063.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at